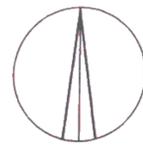


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE z. B. II
- OFFENE BAUWEISE o
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS:
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000 Festgestellt durch Verordnung vom 9. Oktober 1973

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
FARMSEN-BERNE 17	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 514

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bau- und Verkehrswesen
 Landesamt für
 2 Hamburg 30, Seemannstraße 8
 Ruf 33 10 71

Feldvergleich vom Aug. 1972
 Kataster- und Vermessungsamt
 KBL 7240, Bl. 94
 Offieldruck: Vermessungsamt Hamburg 1973
 Nr. 23721 A

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 12

Vom 9. Oktober 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 12 für den Geltungsbereich Julius-Vosseler-Straße — Vizelinstraße — Stresemannallee — Südgrenze des Flurstücks 133 — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2235 — Südgrenzen der Flurstücke 1794 bis 1798 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Oktober 1973.

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 17

Vom 9. Oktober 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 17 für den Geltungsbereich Tegelweg — Hornissenweg — Nordgrenze des

Flurstücks 501 der Gemarkung Farmsen — Walddörferbahn (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Oktober 1973.